

Zwei Menschen mit hartem Schicksal

In beiden Fällen wurden die Opfer nicht zum Objekt herabgewürdigt

Unter der Überschrift „Polizisten schießen auf Demonstranten“ berichtet eine Boulevardzeitung über blutige Auseinandersetzungen in Thailand. Gezeigt wird das Bild eines blutüberströmten Mannes, der auf der Erde liegt. Ihm wurde ein Bein abgerissen. In derselben Ausgabe berichtet die Zeitung unter der Überschrift „Das tapferste Mädchen der Welt“ über eine zwölfjährige Engländerin, die nach einem Feuerunfall mehr als 60mal operiert werden musste. Ein großes Foto zeigt das von Narben gezeichnete Kind. Ein Leser wirft der Redaktion in beiden Fällen vor, die Sensationsgier der Leser zu bedienen. Seiner Ansicht nach könne die Berichterstattung in beiden Fällen ohne diese Art der Illustration auskommen. Die Rechtsabteilung der Zeitung weist die Vorwürfe zurück. Im Fall des Thailänders sei es der Redaktion nicht darum gegangen, einen Menschen zu einem bloßen Objekt herabzuwürdigen. Das Foto zeigt, dass die politischen Proteste in Thailand ein Ausmaß und eine Brutalität erreicht hätten, die mit Worten nicht mehr zu beschreiben seien. In Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem dokumentierten Leid eines Demonstranten habe sich die Redaktion für die Veröffentlichung entschieden, weil nur so das Ausmaß der Gewalt begreifbar gemacht werden könne. Vergleichbare Fotos seien auch im Fernsehen gezeigt worden. Im Fall der kleinen Engländerin ist die Zeitung der Auffassung, dass dies ein Beispiel dafür sei, wie jemand mit einem tragischen Unglücksfall umgehe, den Lebensmut nicht verliere und seine positive Grundhaltung öffentlich mache. Dies habe dazu geführt, dass das Mädchen in England als „Child of Courage“ geehrt worden sei. Über den Fall werde in den englischen Medien regelmäßig berichtet. (2008)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Der Abdruck des Fotos mit dem schwerverletzten Demonstranten ist zulässig. Das Bild transportiert eine nachrichtliche Information, nämlich die Brutalität der Auseinandersetzungen in Thailand. Eine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex ist nicht zu erkennen. Der Mensch auf dem Foto wird nicht zum Objekt herabgewürdigt. Das Foto erscheint im Innenteil der Zeitung und nicht in einem unangemessen großen Format. Insofern hat die Redaktion, wie in Richtlinie 11.1 gefordert, die mögliche Wirkung auf Kinder und Jugendliche beachtet. Keinen Verstoß erkennt der Presserat auch in der Berichterstattung über das englische Mädchen. Sein Einverständnis und das seiner Eltern für die Berichterstattung liegen vor. Eine unangemessen sensationelle Darstellung erkennt der Ausschuss aufgrund der gesamten

Persönlichkeitsdarstellung des jungen Mädchens nicht. Schwerpunkt der Berichterstattung ist, wie mutig und positiv das Kind mit dem Unglücksfall umgeht. Das schlimme Schicksal wird nicht unangemessen sensationell dargestellt. Hinzu kommt die Ehrung des Mädchens als „Child of Courage“. Darin sieht der Presserat ein öffentliches Interesse begründet. (BK1-223/08)

Aktenzeichen:BK1-223/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet